

## Erklärung zur Einhaltung der Vorgaben der EnEV

### I. Antragsteller (Bauherr):

Ident-Nr.: \_\_\_\_\_

Viehverkehrsnummer / BNR 15

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### II. Bauvorhaben

### III. Bestätigung Sachverständiger

Ich bescheinige, dass ich bei der Ausführung der Arbeiten am o.g. Vorhaben die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung beachtet und eingehalten habe, sofern und soweit sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden sind.

Ich bestätige, dass ich eine nach § 21 EnEV bzw. § 2 SächsEnEVDVO (Neubau) ausstellungsberechtigte Person für die Aufstellung oder Prüfung von Nachweisen nach EnEV bin.

---

(Name, Vorname, Anschrift, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

#### **IV. Unternehmererklärung nach § 26 a EnEV**

Insofern die EnEV dies zulässt sind als Nachweis die Unternehmerklärung nach § 26 a EnEV zugelassen. Kopien dieser Nachweise sind für folgende betroffene Bau- oder Anlagenteile als Anlage beigefügt:

#### **V. Sonstiges**

Für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV ist der Bauherr verantwortlich, soweit in der EnEV nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist (siehe dazu Absatz 1 § 26 EnEV).

Für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (siehe dazu Absatz 2 § 26 EnEV).

Die Unternehmerklärung ist vom Eigentümer als privater Nachweis nach EnEV mindestens fünf Jahre aufzubewahren (siehe dazu Absatz 2 § 26 a EnEV).

Die Unternehmerklärung ist vom Eigentümer als Nachweis für das Fördervorhaben mind. für den Zeitraum der jeweils geltenden Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

Ort:

Datum:

---

Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel